

**1. Änderung
der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg
vom 24. April 2008**

Präambel

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 38) am _____ folgende 1. Änderung vom _____ zur Geschäftsordnung (GeschO) vom 24.04.2008 beschlossen:

Artikel 1:

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg vom 24. April 2008 erhält folgende 1. geänderte Fassung:

§ 1 Abs. 3 – Einberufung der Ratssitzungen –

Die nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteher erhalten gleichfalls eine Einladung.

§ 3 – Aufstellung der Tagesordnung –

Als regelmäßiger Punkt ist in die Tagesordnung jeder Ratssitzung aufzunehmen:
- Mitteilungen des Bürgermeisters –.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 – Öffentliche Bekanntmachung –

1 Tag vor dem Sitzungstag sind die für den öffentlichen Teil der Ratssitzung vorliegenden Beschluss- bzw. Mitteilungsvorlagen der Verwaltung über das Bürgerinformationssystem der Stadt Wassenberg in Internet freizuschalten.

§ 8 f) – Öffentlichkeit der Ratssitzungen –

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

§ 17 Abs. 3 – Anträge zur Sache –

Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen oder Mindererträge/Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 26 Abs. 4 Satz 5 – Niederschrift –

Desgleichen erhalten die Kreistagsmitglieder der Stadt sowie die Gleichstellungsbeauftragte die Niederschrift.

Präambel

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380 ff.) am 24. April 2008 folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten sowie an den Beigeordneten und die übrigen Dezernenten.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteher erhalten gleichfalls eine Einladung; des Weiteren die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien, Wählergruppen sowie deren Geschäftsführer, sofern sie sachkundige Bürger sind. Mit Ausnahme der Ortsvorsteher dient die Einladung diesem Personenkreis zur Information.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben, soweit diese nicht bereits vorgelegt wurden. Die Nachreichung von Vorlagen muss die absolute Ausnahme sein und sich im Rahmen der verkürzten Ladungsfrist bewegen.
- (5) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass Sondersitzungen einberufen.

Bei Sondersitzungen kann auf die Erfüllung des unter § 3 Abs. 3 aufgeführten Erfordernis verzichtet werden.

§ 26 Abs. 5 – Niederschrift –

Die dem Rat angehörenden Fraktionen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift zusätzlich. Darüber hinaus erhalten die bestimmten Ausschüsse angehörenden beratenden Mitglieder eine Niederschrift über die Sitzung ihres jeweiligen Ausschusses.

Artikel 2:

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

**§ 2
Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

**§ 3
Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Als regelmäßiger Punkt sind in die Tagesordnung jeder Ratssitzung aufzunehmen:
 - Bericht der Verwaltung über die Ausführung von Beschlüssen
 - Mitteilungen des Bürgermeisters.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

**§ 4
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- (2) Über die Redaktionen ist die örtliche Tagespresse zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

**§ 8
Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten / einer Stadtverordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Stadtverordneten, die Mitglieder der Ausschüsse und die nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteher sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

- (2) Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung für längstens 15 Minuten zu unterbrechen. Eine Abstimmung über einen solchen Antrag erfolgt nicht. Jede Fraktion kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal Unterbrechung der Sitzung beantragen und innerhalb derselben Sitzung nur zu insgesamt zwei Tagesordnungspunkten.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur je eine Stadtverordnete / ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jeder / jede Stadtverordnete, der / die sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 15 Abs. 3 und 4.

§ 17

Anträge zur Sache

- (1) Jeder / jede Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträgen nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
 - (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des / der Betroffenen. Ihm / Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen / der Betroffenen zuzustellen.
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Rates,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Tag und Ort sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Abstimmungsergebnisse, wobei bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsergebnis jedes Stadtverordneten zu vermerken ist,
 - h) die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt wurde,
 - i) die Namen der wegen Befangenheit nicht an den Beratungen sowie an den Abstimmungen mitwirkenden Stadtverordneten und Bürgermeister,
 - j) Anfragen der Stadtverordneten.
- (2) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung und 10 Tage vor der Ratssitzung zugestellt sein.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, vom zweiten stellvertretenden Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Im Verhinderungsfalle des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters unterzeichnet ein Stadtverordneter seiner Fraktion anstelle in alphabetischer Reihenfolge.
Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Rates, den dem Rat nicht angehörenden Ortsvorstehern, dem Beigeordneten und den Dezernenten zuzuleiten. Desgleichen erhalten die sachkundigen Bürger, die Kreistagsmitglieder der Stadt sowie die Gleichstellungsbeauftragte die Niederschrift.
- (5) Des Weiteren erhalten die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien, Wählergruppen sowie deren Geschäftsführer, soweit sie sachkundige Bürger sind, die Niederschrift.

Die dem Rat angehörenden Fraktionen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift zusätzlich. Darüber hinaus erhalten die bestimmten Ausschüssen angehörenden beratenden Mitglieder eine Niederschrift über die Sitzung ihres jeweiligen Ausschusses.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann nur dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28